

Bewerbung zur Teilnahme am

Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ

ORGANISATION und DURCHFÜHRUNG:

Bayern Innovativ GmbH

Am Technologiezentrum 5
86159 Augsburg

Kontakt:

Robert Dölle, Helga Thomas

Tel.: 0911-20671-328 / -280

E-Mail: cma@bayern-innovativ.de Internet: www.bayern-innovativ.de

im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

STANDBAU:

Plan 3

Innenausbau und Messebau GmbH

Sigmund-Riefler-Bogen 14
81829 München



Kontakt:

Sebastian Kleinknecht Tel.: 089-943894-201

E-Mail: kleinknecht@plan-3.de Internet: www.plan-3.de

BEWERBUNGSSCHLUSS:

01. November 2026 Automatica 2027

WICHTIGER HINWEIS:

Nur bei vollständiger Beantwortung aller Positionen auf den Formularseiten 1-9 gilt die Bewerbung als verbindlich!

Allgemeine Leistungen

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen den bayerischen Ausstellern für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung. Mit der Kostenbeteiligung sind folgende Leistungen abgegolten:

- Standfläche in der Halle
- Rahmengestaltung der Messebeteiligung
- Individuell ausgestaltetes Standmodul wie nachfolgend beschrieben
- Besprechungstische- und Barbereich für Kundengespräche
- Bewirtungsservice durch Hosts/Hostessen
- Kopierer und Drucker auf dem Gemeinschaftsstand
- Basis-Energiekosten (Strom 220 Volt bis 3KW, Wasser) *
- Reinigung des Gemeinschaftsstandes
(die Reinigung der Exponate obliegt dem Ausstellenden)
- Allgemeiner Bewachungs- und Ordnungsdienst, Hallenbeleuchtung, Müllabfuhr, Feuerschutzdienst

*Kosten für Drehstromanschluss, Druckluft, Wasseranschluss + Entsorgung am Standmodul sind von jedem Ausstellenden individuell zu tragen

Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung für Firmen berechnet sich gemäß nachstehender Tabelle für die nachfolgend genauer beschriebenen Standmodule:

	Nutshell	Smart	PREMIUM	Individual
Firmen innerhalb der EU	4.450,00 € zzgl. MwSt.	5.990,00 € zzgl. MwSt.	8.900,00 € zzgl. MwSt.	905,00 €/m ² zzgl. MwSt. *mind. 14 m ²

Zusätzliche Kosten:

Obligatorischer Marketingbeitrag / Grundeintrag in die Messemedien

Wenn der Veranstalter einen obligatorischen Marketingbeitrag / Grundeintrag in die Messemedien erhebt, werden diese Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Höhe dieses Beitrages kann von Messe zu Messe variieren und ist in den AGB des jeweiligen Veranstalters festgehalten. Die Verrechnung erfolgt durch den Veranstalter oder mit der Standmodul-Rechnung durch die Bayern Innovativ GmbH. Die aktuellen Marketingbeiträge entnehmen Sie bitte der letzten Seite der Bewerbungsunterlagen.

Optional

- Internetzugang auf Anfrage

Individuelle Beteiligungspakete

NUTSHELL-Modul



- Standfläche ca. 2,5 qm
- hinterleuchtete Logofläche
- 1 Monitor (55 Zoll)
- 1 Barhocker
- 1 kostenloser Ausstellerausweis
- abschließbarer Unterschrank
- Stromanschluss

Hinweis:

Kein Podest, keine freistehenden Exponate möglich!

SMART-Modul



- Standfläche ca. 5 qm
- hinterleuchtete Logofläche
- 1 Monitor (55 Zoll)
- 1 Poster
- 2 Barhocker
- 2 kostenlose Ausstellerausweise
- abschließbarer Unterschrank
- Stromanschluss

Optional:

Podeste für Exponate (kostenpflichtig)

PREMIUM-Modul



- Standfläche ca. 8 qm
- hinterleuchtete Logofläche
- 2 Monitore (55 Zoll)
- 2 Barhocker
- 2 kostenlose Ausstellerausweise
- abschließbarer Unterschrank
- Stromanschluss

Optional:

Podeste für Exponate (kostenpflichtig)

INDIVIDUAL-Modul



- Standfläche mind. 14 qm
- hinterleuchtete Logofläche
- 2 Monitore (55 Zoll)
- 2 Barhocker
- 2 kostenloser Ausstellerausweis
- abschließbarer Unterschrank
- Stromanschluss

Optional:

Podeste für Exponate (kostenpflichtig)

BEWERBUNG

Messe 2027

(bitte auswählen)

Automatica 2027

1. Kontaktdaten

Firmierung:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Internet:	
UST.-ID:	
Elektr. Rechnungsversand an:	

Kontaktperson für die organisatorische Abwicklung	
Titel, Vorname, Name:	
Telefon/ Mobil:	
E-Mail:	

2. Weitere Angaben:

Beschäftigtenzahl:

Umsatz des letzten Jahres:
(2023)

Firmengründung:

3. Exponatitel:

4. Exponatbeschreibung:

(Kurze, aussagekräftige Beschreibung, mögliche Anwendungsbereiche)

5. Waren Sie schon an einem Bayerischen Gemeinschaftsstand/Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ beteiligt?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, wann und auf welcher Messe?

6. Hat bei der Entwicklung Ihres Exponates ein wissenschaftliches Institut/Hochschule/Universität mitgewirkt bzw. eine Kooperation mit einem Unternehmen stattgefunden?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, mit welchem Institut/Hochschule/Universität/Unternehmen?

7. Wurde die Entwicklung Ihres Produktes/Projektes gefördert?

(Gilt nur für Firmen)

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja,

☐ durch ein Programm des Freistaats Bayern

☐ durch ein Programm des Bundes

☐ durch ein EU-Programm

Hat Ihre Firma einen Innovationsgutschein erhalten?

(Gilt nur für Firmen unter 50 Mitarbeitende)

8. Welche Standvariante wünschen Sie?

(Beschreibung siehe „Individuelle Beteiligungspakete“)

☐ **NUTSHELL** (ca. 2,5 m²)

☐ **SMART** (ca. 5 m²)

☐ **PREMIUM** (ca. 8 m²)

☐ **INDIVIDUAL** (mind. 14 m²) gewünschte Standfläche (>14) m²

Bemerkung:

Bringen Sie ein Exponat, eine Vitrine oder sonstige Einrichtungen mit, die Stellplatz benötigen?

☐ Exponat

☐ Zusatzeinrichtung

9. Wie sind Sie auf den bayerischen Gemeinschaftsstand aufmerksam geworden?

☐ **Social Media Kanal**

wenn ja, welcher:
(bitte ausfüllen)

☐ **E-Mail**

☐ **Post / Messebroschüre (print)**

☐ **Website**

☐ **über Multiplikatoren**

☐ **frühere Gemeinschaftsstandbeteiligung**

wenn ja, auf welcher Messe:

☐ **sonstige:**

Mit dieser rechtsverbindlichen Bewerbung erkennen wir in allen Punkten die TEILNAHMEBEDINGUNGEN für den Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ und die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ der Bayern Innovativ GmbH an.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831¹

Name des Unternehmens²:

Anschrift:

Wirtschafts-ID, hilfsweise
USt-Nr.³ (soweit vorhanden):

NACE-Klassifikation⁴, hilfs-
weise Unternehmenszweck:

Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion und der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind hier nicht berücksichtigt.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen, z.B. zum „einzigen Unternehmen“ oder zu Sonderkonstellationen (Fusion, Spaltung) sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

Beachten Sie beim Ausfüllen bitte besonders die **Fußnoten**.

1. **De-minimis-Verordnung:** Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 3023/2831, 15. Dezember 2023).
2. Geben Sie hier bitte Ihren Unternehmensnamen exakt so an, wie er in der Gewerbeanmeldung verwendet wird. Falls Sie keine Gewerbeanmeldung vorgenommen haben, geben Sie den Namen bitte so an, wie er dem örtlichen Finanzamt gemeldet wurde.
3. Die Wirtschafts-ID wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und setzt sich aus einer 11-stelligen alphanumerischen Kennung zusammen. Sofern Sie bereits über eine Umsatzsteuernummer verfügen, besteht die Wirtschafts-ID aus einem „DE“ gefolgt von Ihrer 9-stelligen Umsatzsteuernummer. Sofern Sie weder über eine Wirtschafts-ID noch über eine Umsatzsteuernummer verfügen, wird die Behörde zwecks Anlage im De-minimis-Register einen subsidiären Identifikator bestehend aus Ihrer PLZ und dem Unternehmensnamen erstellen. Bitte lassen Sie Ihrer Behörde etwaige Änderungen umgehend zukommen (z. B. wenn Sie Ihre Wirtschafts-ID erhalten).
4. Bei der NACE-Klassifikation handelt es sich um ein europaweit verbindliches Klassifikationssystem für wirtschaftliche Tätigkeiten. Diese Angabe ist von nun an verpflichtend im Rahmen von De-minimis-Förderungen anzugeben. Hintergrund ist die statistische Erfassung durch die Europäische Kommission. Bitte teilen Sie hierzu idealerweise der Behörde die entsprechende NACE-Klassifikation oder alternativ (falls Sie die NACE-Klassifikation nicht herausfinden können) Ihren Unternehmenszweck mit, damit die Behörde einschätzen kann, welche NACE-Klassifikation die richtige ist. Weitere Informationen und eine Datenbank zur Suche der Klassen finden Sie auf dem [Klassifikationsserver zur NACE-Klassifikation](#). Die Angabe einer der höheren Kategorien ist ausreichend.

1 Angaben zum Unternehmen

- a. Das antragstellende Unternehmen ist Teil eines Unternehmensverbunds⁵.

☐ nein ☐ ja Falls ja: Bitte alle De-minimis-Beihilfen im Verbund im Folgenden angeben.

- b. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

☐ nein ☐ ja Falls ja: Bitte alle De-minimis-Beihilfen im Verbund im Folgenden angeben.

- c. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

☐ nein ☐ ja Falls ja: Bitte alle De-minimis-Beihilfen im Verbund im Folgenden angeben.

2 Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen⁶

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren keine De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen⁷ gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren folgende weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: (Kopie der Bescheinigungen beifügen).

-
5. Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Es handelt sich also um eine [unternehmensbezogene Förderung](#). Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds (oder einer ähnlichen Beziehung zwischen Unternehmen) sein, stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft [Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung](#) eine abschließende Regelung, wonach die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben ist („einziges Unternehmen“). Vgl. hierzu auch [Erwägungsgrund 5](#) der De-minimis-Verordnung.
6. Bei nach Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbünden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber. Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen wird auf [Art. 3 Abs. 8 und 9 De-minimis-Verordnung](#) hingewiesen.
7. Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen: [De-minimis-Verordnung im Agrarsektor](#) (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABL EU L 51/1 v. 22.2.2019; [De-minimis-Verordnung im Fischereisektor](#) (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABL EU L 1 v. 5.10.2023. **Hinweis:** Förderungen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung EU 2023/2832) sind seit 1. Januar 2024 nicht mehr anzugeben.

Datum des Bewilligungsbescheids / Vertrags (Sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfengeber	Rechtsgrundlage⁷ - De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Förder-summe in EUR	Beihilfe-betrag bzw. Subventionswert in EUR

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt (Bewilligungsstelle, beantragte Fördersumme, Antragsdatum)⁸:**

3 Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche** Projekt kombiniert:

☐ nein ☐ ja, folgende **(bitte ausfüllen)**

8. Bitte teilen Sie **zwischenzeitliche Änderungen** (insbesondere wenn eine Förderung zwischenzeitlich bewilligt wurde) unbedingt umgehend Ihrer Bewilligungsbehörde mit.

4 Sonderfall: Bürgschaft und Darlehen⁹

- a. Das antragstellende Unternehmen befindet sich in keinem Insolvenzverfahren¹⁰.

☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers sind nicht erfüllt:

☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu

- b. Das antragstellende Unternehmen ist¹¹

☐ ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)¹²

☐ ein großes Unternehmen

- c. Nur bei großen Unternehmen: Die Bewertung des Antragstellers entspricht mindestens einem Rating von B- (banküblichen Nachweis beifügen)

☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu

5 Wichtige Hinweise:

Die vorstehend gemachten [Angaben über](#)

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – b) bzw. in 4 a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe, und
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

9. Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Bürgschaft oder Darlehen bezieht! Die Konstellation, dass ein Finanzintermediär De-minimis-Beihilferegelnungen erfüllt, wird mit diesem Formular nicht erfasst. Vgl. Art. 4. Abs. 7 De-minimis Verordnung. Zur Behandlung dieser Konstellation bitte in den Austausch mit dem Beihilfereferat des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie treten.

10. Befindet sich das Unternehmen in einer dieser Situationen, [darf nicht gefördert werden](#).

11. Diese Frage ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

12. Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124 vom 20.05.2003, S.36); sog. [KMU-Empfehlung](#).

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Mir ist bekannt, dass Angaben über die gewährte De-minimis-Beihilfe und zum Unternehmensnahmen im De-minimis-Register (eAidRegister) eingetragen und öffentlich einsehbar sein werden.

Ort, Datum

Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche
Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

Das Formular wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entsprechend den Vorgaben der De-minimis-Verordnung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird hiermit jedoch nicht erhoben. Für die korrekte Umsetzung der De-minimis-Verordnung bleibt jeder Fördergeber selbst verantwortlich.

Stand: 18.12.2025

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 3023/2831, 15. Dezember 2023).

² Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbünden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung eine [abschließende](#) Regelung:

Der Ausdruck „ein einziges Unternehmen“ bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 5 der De-minimis-Verordnung (Auszug): Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

³ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Abs. 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

⁴ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

[De-minimis-Verordnung im Agrarsektor](#) (ABl EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABl. EU L 51/1 v. 22.2.2019,

[De-minimis-Verordnung im Fischereisektor](#) (ABl EU L 190, 28.06.2014, S.45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABl. EU L 1 v. 5.10.2023.

Hinweis:

Förderungen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung EU 2023/2832) sind seit 1.1.2024 nicht mehr anzugeben.

⁵ Vgl. Art. 4. Abs. 7 De-minimis Verordnung. Zur Behandlung dieser Konstellation bitte in den Austausch mit dem Beihilfereferat des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie treten.

⁶ Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124 vom 20.05.2003, S.36); sog. KMU-Empfehlung.

Teilnahmebedingungen für den Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ

1. Bewerbungsschluss

Die Bewerbung ist auf den beigefügten Bewerbungsformularen bis spätestens

01.11.2026	Automatica 22. - 25.06.2027, Messe München
-------------------	---

an die Bayern Innovativ GmbH zu senden.

2. Zulassung

Über die Zusammensetzung des Gemeinschaftsstandes **Bayern Innovativ** entscheidet der Cluster Mechatronik & Automation, innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

Gilt nur für Unternehmen: Die **De-minimis-Erklärung ist Bestandteil der Bewerbung**. Eine Zulassung zu geförderten Bedingungen ist nur möglich, wenn die De-minimis-Erklärung mit der Bewerbung vollständig ausgefüllt und eingereicht wird. Fehlt die De-minimis-Erklärung, so wird der volle Beteiligungspreis (= Kostenbeteiligung + De-minimis-Beihilföhe des Messejahres) in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsbedingungen

Die Kostenbeteiligung der zugelassenen Firmen und Forschungseinrichtungen ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen.

4. Rundschreiben

Die Aussteller werden durch Rundschreiben der Bayern Innovativ GmbH und deren Partnerunternehmen über Vorbereitung und Durchführung der Messebeteiligung unterrichtet. Für Folgen, die durch Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, haften die Ausstellenden.

5. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ der Bayern Innovativ sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

6. Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bayern Innovativ GmbH für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenfläche und des Standmaterials nicht verantwortlich ist. Die Bayern Innovativ GmbH übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Exponaten und Ausstellungsgegenständen während der allgemeinen Publikumszeiten.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ

1. Planung, Organisation und Durchführung

Bayern Innovativ GmbH, Am Technologiezentrum 5, 86159 Augsburg
im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, München

2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ sind bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen, bayerische Initiativen und Cluster sowie Hochschulinstitute und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bayern.

3. Bewerbung und Zulassung

3.1 Die Bewerbung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang der vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Formulare 1 bis 9 bei der Bayern Innovativ GmbH unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen. Die Bewerbung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.2 Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen.

3.3 Der Eingang der Bewerbung wird von der Bayern Innovativ GmbH schriftlich bestätigt.

3.4 Die Bewerbung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage der Ausstellungsfläche.

3.5 Der Bewerbende wird zugelassen

- gemäß der Zustimmung des Messekreises, der über die Ausstellungsbeiträge entscheidet nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- sofern er die in den Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes Bayern Innovativ entspricht

3.6 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der Bayern Innovativ GmbH und dem Ausstellenden geschlossen.

3.7 Nach Zulassung durch die Bayern Innovativ GmbH bleibt die Bewerbung und die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeteiligung rechtsverbindlich, auch wenn z. B. das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. Verlust oder Transportverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft.

3.8 Die Bayern Innovativ GmbH ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Eine Zulassung mit aufschiebender Bedingung ist möglich, z.B. bei unvollständigen Angaben in der De-minimis Erklärung des Bewerbers.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Nach Erhalt der Rechnung ist die Kostenbeteiligung ohne Abzug fällig.

4.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Bayern Innovativ GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Fläche zu verfügen.

5. Rücktritt

- 5.1 Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Bewerbenden möglich.
- 5.2 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
- 5.3 die gesamte Kostenbeteiligung zu zahlen, sofern die Fläche von der Bayern Innovativ GmbH nicht anderweitig vermietet werden kann. Wissenschaftliche Institute und Hochschulen zahlen in diesem Fall 2.000,00 € zzgl. MwSt.
- 5.4 den Differenzbetrag zu zahlen, sofern die Fläche anderweitig zu einer geringeren Kostenbeteiligung vermietet werden kann. Dieser Punkt gilt auch für wissenschaftliche Institute und Hochschulen.
- 5.5 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Bayern Innovativ GmbH wirksam.

6. Standgestaltung

- 6.1 Der Aussteller erhält von der Bayern Innovativ GmbH und/oder deren Partnerunternehmen detaillierte Angaben zur Stand- und Exponatgestaltung und ist verpflichtet, diese Angaben fristgerecht zu erfüllen.
- 6.2 Eigene Gestaltungsmaßnahmen der Aussteller sind nur zulässig, wenn sie dem äußeren Erscheinungsbild und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes Bayern Innovativ entsprechen und sind in allen Fällen vorher mit der Bayern Innovativ GmbH abzustimmen. Das Aufstellen von Roll- Ups / Messewänden ist grundsätzlich untersagt, um das offene Standkonzept und die Sichtbarkeit aller Mitaussteller gleichermaßen gewährleisten zu können.

7. Exponatauf- und abbau/Standbetreuung

- 7.1 Der Aussteller verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau seines Exponates zu den von der Bayern Innovativ GmbH festgelegten Terminen zu sorgen. Der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen des Ausstellungsgutes und dessen Demontage und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der Bayern Innovativ GmbH oder des hierfür von der Bayern Innovativ beauftragten Dienstleisters ist ausgeschlossen.
- 7.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Ausstellungsfläche während der allgemeinen Publikumszeiten mit fachkundigem Personal besetzt ist. Darüber hinaus hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass sich alle mit der Messebeteiligung beauftragten Personen mit den Teilnahmebedingungen vertraut machen.

8. Ausstellungsgüter

Alle Ausstellungsgüter sind in der Bewerbung mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

9. Transport der Ausstellungsgüter

- 9.1 Der Aussteller verpflichtet sich, für den fristgerechten Eingang der Exponate bei der Zentralstelle, die den Sammeltransport der Exponate übernimmt (PLAN 3 GmbH), zu sorgen. Trifft das Exponat nicht fristgerecht ein, so hat der Aussteller selbst für den Weitertransport zu sorgen.
- 9.2 Übernimmt der Aussteller selbst den Transport des Exponates zur Veranstaltung, verpflichtet er sich, dieses während der festgelegten Aufbauzeit anzuliefern.

10. Versicherung und Haftpflicht

- 10.1 Wird der Transport der Ausstellungsgüter in eigener Regie durchgeführt, ist die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes Angelegenheit des Ausstellers.
- 10.2 Bei Inanspruchnahme des Sammeltransportes ab zentraler Anlaufstelle wird seitens des Transportierenden nur das speditiionsübliche Risiko während des Sammeltransportes getragen, nicht jedoch Schäden, die auf unzureichende und nicht speditiionsgerechte Verpackung zurückgehen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Aussteller.
- 10.3 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 10.4 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände, am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen oder am Messestand entstehen.
- 10.5 Die Bayern Innovativ GmbH haftet in keinem Fall für Personen- oder Sachschäden.

11. Vorbehalt

Die Bayern Innovativ GmbH ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Verzichtet der Aussteller infolge einer solchen Maßnahme auf die ihm zugeteilte Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären.

12. Hinweise und Datenschutz

- 12.1 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bayern Innovativ GmbH sowie die Datenschutzerklärung: www.bayern-innovativ.de/agb; <https://www.bayern-innovativ.de/de/seite/datenschutz>. Die Bayern Innovativ GmbH erhebt Ihre Adressdaten ausschließlich zum internen Gebrauch. Möchten Sie zukünftig keine weiteren Informationen erhalten, teilen Sie dies bitte mit unter: datenbank@bayern-innovativ.de oder telefonisch +49 911-20671-628. Auf der Veranstaltung wird Foto- und Filmmaterial angefertigt. Wir informieren die Teilnehmenden, dass evtl. auch ihre Person aufgenommen und dass das Bildmaterial zur redaktionellen Berichterstattung verwendet werden kann.
- 12.2 Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie hier: <http://www.bayern-innovativ.de/info-datenschutz>
- 12.3 Die Angaben im Bewerbungsformular sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGB1IS.2073) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) und der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 3023/2831, 15. Dezember 2023).

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Hinsichtlich des Leistungsumfanges der Beteiligung wird auf die Teilnahmebedingungen verwiesen.
- 13.2 Hat der Aussteller bei der Bayern Innovativ GmbH oder deren Partnerunternehmen Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens dieser Teilnahmebedingungen erteilt oder weitergehende Leistungen in Anspruch genommen, so werden ihm die hierfür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Stand: 14.06.2024

Anhang 1: Obligatorischer Marketingbeitrag / Grundeintrag in die Messemedien

Jeder Veranstalter erhebt i.d.R. einen obligatorischen Marketing-/Kommunikationsbeitrag/Grundeintrag in die Messemedien.

Diese Kosten werden dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Höhe dieses Beitrages kann von Messe zu Messe variieren und ist in den AGBs des jeweiligen Veranstalters festgehalten. Die Verrechnung erfolgt durch den Veranstalter oder mit der Standmietenrechnung durch die Bayern Innovativ GmbH.

Die mit * gekennzeichneten Marketingbeiträge können noch variieren, sie standen bei Veröffentlichung des Messeprogramms der Bayern Innovativ noch nicht abschließend fest. Es handelt sich um die Marketingbeiträge aus dem vorherigen Messejahr. Preisänderungen möglich!

Messe	Ort	Datum	Obligatorischer Marketingbeitrag
Automatica	München	22. - 25. Juni 2027	1.150,00 €*